

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsverwerfungen durch die Corona-Politik der Landesregierung in den kleinst-, klein- und mittelständisch geprägten stationären Branchen der baden-württembergischen Wirtschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließverfügung der Behörden auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung bekamen (Anzahl Unternehmen/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);
2. welche Investitionen in Hygienekonzepte, Geräteinvestitionen (z. B. Luftfilter) oder bauliche Maßnahmen die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen seit dem Ausbruch von Corona ab März 2020 nach ihrer Kenntnis getätigt haben (aufgeschlüsselt nach Prozentzahl der Unternehmen mit Investitionen/jeweiliges Investitionsvolumen in die drei genannten Bereiche);
3. inwieweit diese Investitionen bei der Entscheidung der Landesregierung bzgl. den Schließverfügungen ab dem 16. Dezember 2020 eine Rolle gespielt haben;
4. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Textilwaren-Einzelhändler ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);
5. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 4 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg Unternehmen anderer Branchen wie beispielsweise Discounter ohne Einschränkungen Textilwaren stationär verkaufen durften;

6. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Gartencenter ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);
7. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 6 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg Unternehmen anderer Branchen wie beispielsweise Discounter ohne Einschränkungen Blumen verkaufen durften und dass in anderen Bundesländern ab dem 16. Dezember 2020 Gartencenter weiterhin geöffnet bleiben konnten;
8. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Gärtnereien ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);
9. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 8 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg durch Marktbesicker Blumen teilweise direkt vor den zwangsweise geschlossenen Gärtnereien verkauft wurden;
10. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Buchhandlung ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);
11. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 10 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg Unternehmen anderer Branchen wie beispielsweise Discounter oder Bahnhofsgeschäfte ohne Einschränkungen Bücher verkaufen durften und dass in anderen Bundesländern ab dem 16. Dezember 2020 „Click & Collect“-Lösungen zugelassen waren;
12. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung durch die Konkurrenz mit dem Onlinehandel oder durch einen „Einkaufstourismus“ entweder in das benachbarte Ausland oder innerdeutsch in andere Bundesländer mit anderen Schließregelungen sieht, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von „Click & Collect“-Angeboten in anderen Bundesländern;
13. inwieweit die Antworten der bisherigen Fragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) entsprechen, wenn in den Unternehmen in der Gastronomie nach deren Schließverfügungen im November 2020 Hilfen von 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats als Kompensation zugesagt wurden;
14. inwieweit Beispielsrechnungen oder Szenarien vorliegen, die einen Vergleich des absoluten Unterstützungsbeitrags von (umsatzbezogenen) Novemberhilfen für die Gastronomie und (fixkostenbezogene) Überbrückungshilfe III für die restliche Wirtschaft darstellen;

15. inwiefern die Landesregierung es für sinnvoll hält, um Menschenansammlungen sowie Ausflüge zu vermeiden (bspw. in Skigebiete, Geschäfte, andere Bundesländer) behutsame Öffnungen von Geschäften oder Freizeitangeboten oder die Ermöglichung von Abholangeboten („Click & Collect“) vorzunehmen, um unter dem Gesichtspunkt der Entzerrung ein breiteres Angebot zum Einkauf oder zur Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

05.01.2021

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,
Weinmann, Brauer, Hoher, Karrais, Keck FDP/DVP

Begründung

Anfang des Jahres 2021 kristallisiert sich immer mehr heraus, dass Tausende Einzelhändler und andere Wirtschaftszweige mit Endkundenkontakt in Baden-Württemberg nicht unbedingt mit einer Öffnung ab dem 11. Januar 2021 rechnen können. Und das, obwohl genau diese Branchen in den letzten Monaten enorm viel Aufwand betrieben haben, um effiziente Hygienekonzepte zu realisieren. Diese massiven Anstrengungen waren mit sehr hohen Kosten für die Unternehmen verbunden, die nun trotz dieser Maßnahmen von den Schließverfügungen negativ betroffen sind.

Die versprochenen Hilfen wie beispielsweise die fixkostenbezogenen Überbrückungshilfen III differieren dabei signifikant von den umsatzbezogenen Novemberhilfen für die Gastronomiebranche. Jedoch benötigen aber gerade auch die vom Winter-Lockdown ab 16. Dezember 2020 betroffenen Unternehmen – insbesondere bei einem verlängerten Lockdown – Kompensationsmaßnahmen, die helfen, über diese Zeit zu kommen.

Viele der betroffenen Unternehmen haben so langsam das Gefühl, in Geiselhaft für Versäumnisse genommen zu werden. Insbesondere die eher an eine „Salamitaktik“ erinnernde fehlende Planungssicherheit wird hier zu einem Problem. Aus diesem Grund wäre es wichtig, wenn die betroffenen Unternehmen eine zeitliche und strukturelle Perspektive aufgezeigt bekommen, wie sie mit entsprechendem Hygienekonzept und Einlassbeschränkungen wieder öffnen können.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass nahezu alle dieser Unternehmen die verordneten Maßnahmen bisher – wenn auch zähneknirschend – mitgetragen haben, infolge der Perspektivlosigkeit sich deren Geduld jedoch dem Ende neigt. Dazu haben sicherlich auch manche Lobesreden auf die großen Onlinehändler vor Weihnachten beigetragen, die die stationären Unternehmen ins Mark getroffen haben. Vor allem weil die großen Onlinehändler aufgrund des Auslebens ihrer Steuersparmodelle zu wenig für die Gemeinschaft vor Ort beitragen. Jedoch sind die großen Online-Plattformen jetzt die großen Krisengewinner, und zwar auf Kosten der von den Schließverfügungen betroffenen kleinst-, klein- und mittelständisch geprägten stationären Unternehmen der baden-württembergischen Wirtschaft, die sich nun Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen durch die Corona-Politik gegenübersehen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 Nr. 41-4230.0/86 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließungsverfügung der Behörden auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung bekamen (Anzahl Unternehmen/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);

Zu 1.:

Betriebe und Einrichtungen in Baden-Württemberg wurden unmittelbar durch die Anordnung des § 1 d) Absatz 1 i. V. m § 13 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 16. Dezember 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Weitere Einzelverfügungen der örtlich zuständigen Behörden in Form einer „Schließungsverfügung“ waren hierzu nicht erforderlich. Der Landesregierung sind nur wenige Einzelfälle bekannt, in denen Betriebe entgegen den Bestimmungen der Corona-Verordnung für den Publikumsverkehr geöffnet waren und durch eine einzelfallbezogene Entscheidung der örtlich zuständigen Behörden geschlossen wurden. Konkrete Zahlen hierzu liegen nicht vor.

Ab dem 16. Dezember 2020 mussten nach einer Schätzung auf Basis von Daten des Statistischen Landesamts rund 47.000 Unternehmen, insbesondere im Einzelhandel, im Kfz-Handel und im Friseurhandwerk aufgrund der Corona-Verordnung des Landes ihre Verkaufsstellen für den Kundenverkehr schließen. In diesen Unternehmen waren im Jahr 2019 rund 220.000 Beschäftigte tätig (Quelle: Unternehmensregister); Zahlen zu Vollzeitäquivalenten liegen nicht vor.

§ 1 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert als Zweck dieses Gesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Dazu können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die in § 28 a IfSG als Regelbeispiele genannten „notwendigen Schutzmaßnahmen“ getroffen werden. Hierzu zählen gem. § 28 a Absatz 1 Ziffer 14 auch die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel.

In den Begründungen zu den Corona-Verordnungen werden jeweils sehr ausführlich die gesetzlichen Ziele sowie die Maßnahmen unter Darlegungen ihrer Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dargestellt. Diese Begründungen sind zusätzlich zum Verordnungstext ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Baden-Württemberg eingestellt und können dort abgerufen werden (siehe: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>).

Die Untersagung des Betriebs von Einzelhandelsgeschäften sowie anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten für den Publikumsverkehr zielt darauf ab, das Zusammentreffen von Kunden, Beschäftigten und Besuchern an einem bestimmten Ort auszuschließen. Ein erhöhtes Besucheraufkommen in den Innenstädten und das damit verbundene Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr soll möglichst unterbunden werden, um die Anzahl an Kontakten in der Bevölkerung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.

Am 19. Januar 2021 wurde im Rahmen einer Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer wegen des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens, der hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten und der neuen Risikolage durch Mutationen des Coronavirus, welche bereits in Deutschland nachgewiesen werden konnten, über die erforderlichen Maßnahmen beraten. Auf Grundlage des hierbei getroffenen Beschlusses des Bundes und der Länder wurde die 5. CoronaVO des Landes Baden-Württemberg angepasst und ihre Geltungsdauer vorerst bis 14. Februar 2021 ver-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

längert. Die Verhinderung der Verbreitung der neuen Virusmutationen in Baden-Württemberg, die Reduzierung der Infektionszahlen und das Erreichen der 7-Tage-Inzidenz von 50 Infektionen je 100.000 Einwohner sind nach wie vor die wichtigsten Ziele der angeordneten Maßnahmen. Sie dienen der Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern.

2. welche Investitionen in Hygienekonzepte, Geräteinvestitionen (z. B. Luftfilter) oder bauliche Maßnahmen die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen seit dem Ausbruch von Corona ab März 2020 nach ihrer Kenntnis getätigt haben (aufgeschlüsselt nach Prozentzahl der Unternehmen mit Investitionen/jeweiliges Investitionsvolumen in die drei genannten Bereiche);

3. inwieweit diese Investitionen bei der Entscheidung der Landesregierung bzgl. den Schließerverfügungen ab dem 16. Dezember 2020 eine Rolle gespielt haben;

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zur Frage welche Investitionen in Hygienekonzepte, Geräteinvestitionen (z. B. Luftfilter) oder bauliche Maßnahmen die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen seit dem Ausbruch von Corona ab März 2020 getätigt haben, liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor. Trendaussagen ergeben sich aus den Ergebnissen einer vom DEHOGA im Oktober 2020 bei Verbandsmitgliedern durchgeführten Umfrage. Hierbei wurde die Investitionsbereitschaft für technische Lösungen abgefragt, sofern deren Wirksamkeit nachgewiesen ist (Lüftungsanlagen, Außenheizung etc.).

Im Ergebnis seien grundsätzlich 9,1 Prozent der Befragten investitionsbereit gewesen, 14,9 Prozent nur, sofern es ein offizielles Zertifikat gäbe, 10,2 Prozent hätten bereits investiert und 65,8 Prozent hätten keine Investitionsbereitschaft bekundet. Nur 24,6 Prozent hätten freiwillige Zertifizierungen für sinnvoll gehalten, 75,4 Prozent dagegen nicht.

Da bislang keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich der Effektivität von mobilen und festinstallierten Luftreinigern zur Reduzierung von infektiösen SARS-CoV-2-Aerosolen vorliegen, konnten bereits getätigte Investitionen in Luftfilter-Anlagen im Rahmen der Corona-Verordnung keine gesonderte Berücksichtigung finden.

4. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Textilwaren-Einzelhändler ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließerverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließerverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);

5. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 4 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg Unternehmen anderer Branchen wie beispielsweise Discounter ohne Einschränkungen Textilwaren stationär verkaufen durften;

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Im Einzelhandel mit Bekleidung, Schuhen und Lederwaren waren laut Unternehmensregister im Jahr 2019 3.678 Unternehmen mit rund 36.000 Beschäftigten tätig.

Der Handelsverband Baden-Württemberg geht aufgrund eigener Berechnungen von rund 14.000 Betrieben im Modeeinzelhandel aus, denen durch die Schließung vom 16. Dezember 2020 an ein Umsatzverlust von insgesamt 4,8 Mrd. Euro entstanden sei. Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Der Landesregierung ist aufgrund einer Vielzahl von Zuschriften von Verbänden und Unternehmerinnen und Unternehmern bewusst, dass sich unter anderem durch die sogenannte Mischsortimentsregel teilweise Wettbewerbsnachteile für den inhabergeführten Facheinzelhandel, wie zum Beispiel den Textilwaren-Einzelhandel, resultieren können.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer haben angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland am 13. Dezember 2020 vereinbart, den Einzelhandel im Grundsatz für den Publikumsverkehr zu schließen. Gleichzeitig wurden Ausnahmen für Wirtschaftsbereiche festgelegt, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Entsprechende Ausnahmen sind in der Corona-Verordnung des Landes vom 16. Dezember 2020 enthalten. Gemäß dieser Verordnung sind Betriebe mit Grundversorgungsfunktion von den Schließungsanordnungen ausgenommen, insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel, der Getränkehandel, einschließlich Direktvermarkter (Hofläden), mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien sowie Wochenmärkte. Zur Grundversorgung im Bereich „Lebensmittel“ zählt die Landesregierung auch die Ausgabestellen der Tafeln, die deshalb geöffnet bleiben dürfen. Für den Publikumsverkehr öffnen dürfen ferner auch Einrichtungen der „gesundheits- und hygienebezogenen Grundversorgung“, nämlich Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker und Fachmärkte für Baby- und Kleinkindbedarf. Zur Grundversorgung im Bereich „Mobilität“ zählen Tankstellen, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr sowie Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten, einschließlich entsprechender Ersatzteilverkaufsstellen. Dem Bereich der Grundversorgung rechnet die Landesregierung auch Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschalons, Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittel und den Großhandel zu. Saisonbedingt wurde auch der Verkauf von Weihnachtsbäumen von den Schließungsanordnungen ausgenommen.

Dass Discountmärkte auch Artikel aus dem non-food-Bereich anbieten können, die über das sog. zulässige Sortiment hinausgeht, lässt sich aus der Bestimmung der Corona-Verordnung ableiten, welche besagt, dass untersagte Sortimentsteile dann verkauft werden dürfen, wenn der Anteil des erlaubten Sortiments überwiegt bzw. seit dem Inkrafttreten der Corona-Verordnung in der Fassung vom 11. Januar 2021 mehr als 60 Prozent beträgt (vgl. § 1 d Absatz 2 Sätze 3–5 CoronaVO).

Abweichende Regelungen wie das kurzfristige Absperren und Ausräumen von Sortimentsteilen haben sich in der Vergangenheit als nicht praktikabel erwiesen. Der jetzige Regelungsansatz wurde gewählt, nachdem im Frühjahr 2020 zunächst für kurze Zeit der Verkauf nicht erlaubter Sortimentsteile gänzlich verboten war, sich diese Regelung aber in der Praxis als schwer umsetzbar erwiesen hat. Verkaufsstellen des Einzelhandels, die Mischsortimente anbieten, durften nach der ersten Fassung der Verordnung nur Sortimentsteile für die Grundversorgung verkaufen, was zu Absperren bzw. Verhüllung anderer Sortimentsteile geführt hat. Nicht zuletzt angesichts massiver Proteste des Handelsverbands, die mit Schilderungen von Tumulten und Polizeieinsätzen in Geschäften mit Mischsortimenten begründet wurden – auch die Polizei schilderte entsprechende Bedrohungslagen für Geschäftsinhaber – musste die Feststellung getroffen werden, dass eine solche Handhabung zumindest in vielen Fällen schwer bis gar nicht umsetzbar war.

Differenzierungen nach Art des Warensortiments müssen in der jeweiligen Verordnung konsequent durchgeführt werden. In der Änderung der CoronaVO zum 11. Januar 2021 erfolgte daher eine Konkretisierung der Mischsortimentsregel, wonach zusätzliche Sortimentsteile nur noch dann verkauft werden dürfen, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent des Umsatzes oder der Verkaufsfläche beträgt. Diese Neuregelung soll auch dazu beitragen, mögliche Wettbewerbsverzerrungen zumindest einzuschränken. Auch die Untersagung von besonderen Verkaufsaktionen nach § 1 d Absatz 6 CoronaVO, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, zielt neben Infektionsschutzgesichtspunkten darauf ab, mögliche entstehende Wettbewerbsvorteile von Mischsortimenten zu begrenzen. Den geschlossenen Einrichtungen steht außerdem die Möglichkeit zur Verfügung, das gesamte Sortiment über Abhol- und Lieferservice zu vertreiben.

Die Corona-Verordnungen der anderen Bundesländer enthalten, soweit der Landesregierung bekannt, bzgl. der Mischsortimente ähnliche Regelungen.

6. *wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Gartencenter ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);*
7. *welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 6 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg Unternehmen anderer Branchen wie beispielsweise Discounter ohne Einschränkungen Blumen verkaufen durften und dass in anderen Bundesländern ab dem 16. Dezember 2020 Gartencenter weiterhin geöffnet bleiben konnten;*
8. *wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Gärtnereien ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);*
9. *welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 8 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg durch Marktbeschicker Blumen teilweise direkt vor den zwangsweise geschlossenen Gärtnereien verkauft wurden;*

Zu 6., 7., 8. und 9.:

Zu den Ziffern 6, 7, 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach Einschätzung des Handelsverbands Baden-Württemberg könnten nach dem internen Branchenschlüssel des Verbands ca. 3 Prozent als Baumärkte mit angeschlossenen Gartencenter klassifiziert werden. Hieraus ergäbe sich, dass insgesamt ca. 1.200 Baumärkte mit angeschlossenen Gartencentern von der Schließung betroffen wären. Der weggebrochene Umsatz für diese Teilbranche werde auf ca. 150 Mio. Euro geschätzt.

Laut Darstellung des Gartenbauverbands Baden-Württemberg-Hessen e. V. sind in Baden-Württemberg ca. 1.000 Produktionsbetriebe tätig, von denen ca. 300 einen gärtnerischen Einzelhandel haben. Die Betriebe sind sowohl von der Betriebsart (Freiland, Gewächshäuser, überdachtes Freiland – Folientunnel –) als auch von den Produkten (Schnittblumen, Topfpflanzen, Stauden, Baumschulen, Gemüsebaubetriebe) differenziert zu betrachten. In der Zahl der 300 Einzelhandelsgärtnereien seien auch ca. 80 Gartencenter enthalten.

Einer Mitteilung des Fachverbands Deutscher Floristen – Landesverband Baden-Württemberg e. V. ist zu entnehmen, dass in Baden-Württemberg von den Schließungen der Blumenfachgeschäfte rund 1.500 inhabergeführte Unternehmen betroffen sind. Im Durchschnitt werden nach Auskunft des genannten Fachverbands in den Unternehmen rund fünf Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, davon rund 50 Prozent in Teilzeit. In Deutschland betrage der Jahresumsatz bei Schnittblumen rund 8 Mrd. Euro, davon entfielen auf Baden-Württemberg rund 1 Mrd. Euro.

Laut einer Auswertung des Fachverbands Deutscher Floristen – Landesverband Baden-Württemberg e. V. der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse bei repräsentativen Mitgliedsbetrieben für den Dezember 2020 seien Umsatzeinbrüche bis zu 50 Prozent festzustellen. Obwohl der Januar traditionell ein schwacher Monat sei, lägen die Umsatzrückgänge im Januar 2021 gegenüber dem Januar 2020 bei 50 bis 70 Prozent. Viele Mitgliedsbetriebe seien wieder in Kurzarbeit. Der zulässige Lieferservice sowie die nun seit dem 11. Januar 2020 zulässige Abholung nach dem „click-and-collect“- System sei zwar hilfreich, reiche aber nicht aus, um ökonomisch tragfähige Umsätze zu generieren.

Die Frühjahrsware 2021 sei in der gesamten grünen Wertschöpfungskette zum Großteil bereits bestellt, vorproduziert und bezahlt. Anfang Februar 2021 beginne die Auslieferung. Sollte das Frühjahrsgeschäft nicht wie üblich gestartet werden können, so werde nach Einschätzung des Fachverbands Deutscher Floristen – Landesverband Baden-Württemberg e. V. die Auswirkungen auf die gesamte Branche und die gesamte Wertschöpfungskette dramatisch sein. Diese Einschätzung wird vom Gartenbauverbands Baden-Württemberg-Hessen e. V. geteilt, der darauf hinweist, dass bis Ostern 2021 die kompletten Frühjahrsblüher aus den Gewächshäusern verkauft sein müssten, weil dort direkt im Anschluss das umsatzträchtige Beet- und Balkonsortiment nachrücken müsse.

Dass der Verkauf von Blumen auf Wochenmärkten auch weiterhin möglich ist, begründet sich daraus, dass Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) nach § 1 d Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 CoronaVO als Einrichtungen der Grundversorgung privilegiert sind. Zu den auf Wochenmärkten zugelassenen Warenarten zählen nach § 67 Absatz 1 Ziffer 2 GewO u. a. „Produkte des Obst- und Gartenbaus“. Darunter sind bspw. Blumen und Saatgut zu subsumieren. Die Corona-Verordnung privilegiert die Wochenmärkte als Ganzes und schränkt die nach der GewO zulässigen Warenarten nicht ein, sodass auch der Verkauf von Blumen auf Wochenmärkten weiterhin zulässig ist. Dass es bei den Wochenmarktständen keine Einschränkung in Bezug auf Blumen und Pflanzen gibt und auch Gärtnereien auf ihren Ständen diese Waren anbieten können, wird vom Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e. V. begrüßt.

Auf Grundlage der Corona-Verordnung vom 16. Dezember 2020 konnten leider gewisse Wettbewerbsverzerrungen nicht ausgeschlossen werden, die jedoch im Rahmen der der Verordnung zugrunde liegenden Gesamtabwägung zugunsten des Infektionsschutzes hinzunehmen waren. Durch die Ermöglichung der Kundenabholung im Ladengeschäft („Click-Collect“) durch die Corona-Verordnung vom 11. Januar 2021 wurden diese möglichen Verzerrungen abgemildert. Im Übrigen haben die Fachverbände in ihren Stellungnahmen deutlich gemacht, dass ihre Hauptsorge einer möglichst baldigen Wiederöffnung der Endvermarktungseinrichtungen für den Frühjahrsflor gilt und weniger möglichen Wettbewerbsvorteilen von Konkurrenten aufgrund der Mischsortimentsregelung (siehe hierzu auch die Ausführung zu Ziffer 4 und 5).

10. wie viele Unternehmen in Baden-Württemberg als Buchhandlung ab dem 16. Dezember 2020 eine Schließungsverfügung der Behörden bekamen (Anzahl Unternehmen/wenn möglich unter Angabe des weggebrochenen Umsatzes ab dem Zeitpunkt der Schließungsverfügung/Anzahl der dadurch betroffenen Beschäftigten [Vollzeitäquivalente]);

Zu 10.:

Laut einer Mitteilung des Landesverbands Baden-Württemberg des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels sind aus dem Kreis seiner Mitgliedsunternehmen 357 Buchhandels-Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg von der Schließung betroffen – unter Einbeziehung der Filialen 621 Ladengeschäfte, die geschlossen werden mussten. Nach einer Schätzung des Verbands sind ca. 80 weitere Unternehmen, die nicht Mitglied des Verbands sind, von den Schließungen betroffen. Eine Aussage über die Anzahl der betroffenen Beschäftigten könne nur insoweit getroffen werden, als durchschnittlich 7,8 Personen in den Unternehmen (nicht Filialen) beschäftigt sind.

Der Umsatzrückgang im stationären Buchhandel in Baden-Württemberg betrug nach einer Schätzung des Landesverbands Baden-Württemberg des Deutschen Buchhandels im Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat 30,6 Prozent. Bei einem Jahresumsatz von ca. 500 Mio. Euro der Baden-Württembergischen Buchhandlungen wäre dies ein Rückgang von mindestens 12,5 Mio. Euro.

11. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung speziell für die in Ziffer 10 genannten Unternehmen sieht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt in Baden-Württemberg Unternehmen anderer Branchen wie beispielsweise Discounter oder Bahnhofsgeschäfte ohne Einschränkungen Bücher verkaufen durften und dass in anderen Bundesländern ab dem 16. Dezember 2020 „Click & Collect“-Lösungen zugelassen waren;

Zu 11.:

Discountmärkte und Bahnhofsgeschäfte können auch Artikel aus dem non-food-Bereich anbieten, wenn der Anteil des erlaubten Sortiments überwiegt und aktuell mehr als 60 Prozent beträgt (vgl. § 1 d Absatz 2 Sätze 3–5 CoronaVO). Hierzu gehören auch Druckerzeugnisse.

Wie der Landesverband Baden-Württemberg des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels mitgeteilt hat, habe nach einer vom Bundesverband des Börsenvereins beauftragten Marktforschung der Umsatzrückgang im Buchhandel im Dezember 2020 bundesweit bei minus 19,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gelegen. Baden-Württemberg habe demzufolge mit minus 30,6 Prozent überdurchschnittlich schlecht abgeschnitten (schlechter sei nur der Stadtstaat Bremen mit minus 32,2 Prozent platziert). Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass in Baden-Württemberg zu diesem Zeitpunkt „click-and-collect“ noch verboten war, anders als zum Beispiel in Rheinland-Pfalz (minus 22,8 Prozent) oder Nordrhein-Westfalen (minus 14,6 Prozent). Ein Vergleich mit dem Buchangebot von Discountern sei vom Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Buchhandels nicht geführt worden.

Die oben genannten Zahlen geben aus Sicht der Landesregierung einen deutlichen Hinweis, dass es im Buchhandel in Baden-Württemberg infolge des Verbots von „click-and-collect“ zu stärkeren Wettbewerbsverzerrungen als in anderen Bundesländern kam. Soweit der Landesregierung bekannt ist, wurde bei der Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 13. Dezember 2020 der Buchhandel in Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht geschlossen, obwohl unter Ziffer 5 des Ausnahmekatalogs für die Grundversorgung der Buchhandel nicht aufgeführt ist.

12. welche Wettbewerbsverzerrungen oder gar Wettbewerbsverwerfungen ab dem 16. Dezember 2020 die Landesregierung durch die Konkurrenz mit dem Onlinehandel oder durch einen „Einkaufstourismus“ entweder in das benachbarte Ausland oder innerdeutsch in andere Bundesländer mit anderen Schließregelungen sieht, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von „Click & Collect“-Angeboten in anderen Bundesländern;

Zu 12.:

Die Coronapandemie und deren Folgen wirken als massiver Beschleuniger zugunsten des Onlinehandels, wodurch in vielen Marktsegmenten des Einzelhandels erhebliche zusätzliche Umsatzanteile zu Online-Anbietern abgewandert sind. Nach einer Erhebung des Handelsverbands Deutschland (HDE) vom Juli 2020 konnte der Onlinehandel nicht nur während der Schließungen von Verkaufsstellen im stationären Einzelhandel Marktanteile hinzugewinnen. Das vermehrte Einkaufen im Internet in der Krise führt auch zu einer Imageverbesserung der Anbieter im Netz, die Kundenbindung an Onlineanbieter hat sich lt. einer Untersuchung des Instituts für Handelsforschung Köln, vor allem bei der jüngeren Zielgruppe, in den letzten Monaten verstärkt. Gerade besonders innenstadtrelevante Einzelhandelsbranchen wie der Modehandel sind von dieser Entwicklung nachhaltig betroffen.

Die Verbraucher in Deutschland haben laut Bundesverband E-Commerce und Versandhandel im Oktober und November für insgesamt 17,4 Milliarden Euro Waren online bestellt – 17,5 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2019. Insgesamt hat das Corona-Jahr 2020 den Handel laut HDE klar in Pandemie-Gewinner und Coronaverlierer gespalten. Während der Online-Handel und die Lebensmittelketten gute Geschäfte machten, musste der von den Schließungen betroffene

Nicht-Lebensmittelhandel laut HDE ein Fünftel seiner Umsätze abgeben. Er verzeichne in diesem Jahr Umsatzeinbußen in Höhe von 36 Milliarden Euro.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es keinen pauschalen Gegensatz zwischen dem stationären Einzelhandel und dem Onlinehandel gibt. Ein erheblicher Anteil der stationären Einzelhändler betreibt bereits zusätzlich zum Ladengeschäft einen eigenen Webshop oder verkauft seine Waren über diverse Online-Marktplätze. Nach einer aktuellen Umfrage des HDE verkaufen 36 Prozent der befragten Einzelhandelsbetriebe über einen eigenen Webshop, 23 Prozent verkaufen über digitale Marktplätze wie Amazon, Zalando oder ebay, 10 Prozent über regionale Online-Marktplätze. 60 Prozent nutzen demnach Soziale Medien wie Facebook, Instagram oder WhatsApp, um mit ihren Kunden zu kommunizieren.

Dass die Länder bei den Betriebsuntersagungen zum Teil unterschiedliche Regelungen treffen, ergibt sich aus dem föderativen Staatsaufbau der deutschen Verfassungsordnung. Die Länder erlassen Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Bund/Länder-Beschlüsse auf der Grundlage des § 32 IfSG und der in § 28 a Absatz 1 IfSG aufgeführten „notwendigen Schutzmaßnahmen“, die dort als „Regelbeispiele“ für eine mögliche Umsetzung aufgeführt sind. Hinsichtlich der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahmen kommt den jeweiligen Landesregierungen ein Beurteilungsspielraum bzw. eine Einschätzungsprärogative zu, die je nach Inzidenzlage zu unterschiedlichen Abwägungsentscheidungen führen kann. Beispielweise waren zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 11. Januar 2021 in Baden-Württemberg „click-and-collect“-Angebote vorübergehend nicht zulässig, im gleichen Zeitraum in Hessen und Rheinland-Pfalz erlaubt.

Der Landesregierung liegen keine Daten vor, ob es im Zusammenhang mit abweichenden Schließregelungen zu einem „Einkaufstourismus“ in das benachbarte Ausland oder in andere Bundesländer gekommen ist. Der Effekt unterschiedlicher „click-and-collect“-Regelungen sollte jedoch nicht überschätzt werden, da der herkömmliche Online-Handel, wie dargestellt, hohe Wachstumsraten aufweist. In den meisten Branchen dürfte sich die wirtschaftliche Bedeutung der „click-and-collect“-Angebote in Grenzen halten. Der größte Teil der Online-Verkäufe von Einzelhändlern wird den Kunden per Paketdienst oder Lieferservice ins Haus geliefert und nicht von den Kunden im Ladengeschäft abgeholt. Darüber hinaus sahen bzw. sehen die Corona-Verordnungen anderer Bundesländer, teilweise hohe Anforderungen für das „click-and-collect“ vor, wie die kontaktlose Abholung außerhalb des Ladengeschäfts, die für viele Einzelhändler ohnehin nur schwer zu realisieren sind.

Die zur Bekämpfung der Coronapandemie notwendigen, zwischen Bund und Ländern vereinbarten Beschränkungen des stationären Einzelhandels können derzeit zu Wettbewerbsvorteilen des Online-Handels führen. Die Landesregierung bedauert dies, sieht aber keine anderen, wirksameren Alternativen zu den getroffenen Maßnahmen.

Die zeitlich eng umgrenzten Grundrechtseingriffe sind nach Auffassung der Landesregierung angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens gerechtfertigt. Sie sollen auch dazu beitragen, noch weitergehende, strengere Maßnahmen auch für andere Bereiche zu verhindern. Bei der Anordnung der Maßnahmen hat die Landesregierung auch die Rechtsprechung, vor allem des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, berücksichtigt.

Dabei ist der Landesregierung durchaus bewusst, dass die Schließung zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei den betroffenen Betrieben führen kann. Die Landesregierung sieht diese Folgen nach einer umfassenden Abwägung der betroffenen Grundrechte jedoch als verhältnismäßig an. Hinzu kommt, dass die Maßnahmen für einen eng begrenzten Zeitraum angeordnet wurden und Ausnahmetatbestände zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen vorgesehen sind.

Zwischen den Zielen einer gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung (für die die Eindämmung des Infektionsgeschehens eine notwendige Voraussetzung ist) und der Wettbewerbsneutralität der erlassenen Schutzmaßnahmen lassen sich Zielkonflikte nicht immer vermeiden, wobei die größten Härten doch durch die verschiedenen und teilweise auch branchenspezifischen Hilfsprogramme abgefedert werden dürften. Die wirtschaftspolitische Priorität der Stabilisierung gegenüber anderen Zielen wie der Wettbewerbsneutralität wird nicht zuletzt durch den besonders starken Einbruch der Wirtschaftsleistung im zweiten Quartal 2020 deutlich: Nach aktuellem Berechnungsstand ging das preis- und saisonbereinigte Bruttoinlands-

produkt im Land bedingt durch den ersten Lockdown sowie außenwirtschaftlich bedingte Angebots- und Nachfragestörungen um 11,7 Prozent gegenüber dem Vorquartal zurück. Die wirtschaftliche Erholung im dritten Quartal 2020 wird sich im Schlussquartal durch den erneuten Lockdown nicht fortgesetzt haben, und auch im ersten Quartal 2021 ist nicht mit einem Wachstum gegenüber dem Vorquartal zu rechnen. Diese Entwicklung unterstreicht die Notwendigkeit, eine Insolvenzwelle und Beschäftigungsrückgänge möglichst abzufedern um dauerhafte gesamtwirtschaftliche Schäden abzuwenden.

13. inwieweit die Antworten der bisherigen Fragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) entsprechen, wenn in den Unternehmen in der Gastronomie nach deren Schließverfügungen im November 2020 Hilfen von 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats als Kompensation zugesagt wurden;

14. inwieweit Beispielsrechnungen oder Szenarien vorliegen, die einen Vergleich des absoluten Unterstützungsbeitrags von (umsatzbezogenen) Novemberhilfen für die Gastronomie und (fixkostenbezogene) Überbrückungshilfe III für die restliche Wirtschaft darstellen;

Zu 13. und 14.:

Zu den Ziffern 13 und 14 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Bei der Novemberhilfe handelt es sich um ein Förderprogramm des Bundes. Daher liegt die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderbedingungen bei der Bundesregierung.

Da es sich bei der November-/Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III um Förderprogramme des Bundes handelt, könnten Beispielrechnungen und Szenarien gegebenenfalls in den berührten Bundesministerien vorliegen. Trotz intensiver Zusammenarbeit mit dem Bund hat die Landesregierung keine Kenntnisse über entsprechende Vergleiche.

15. inwiefern die Landesregierung es für sinnvoll hält, um Menschenansammlungen sowie Ausflüge zu vermeiden (bspw. in Skigebiete, Geschäfte, andere Bundesländer) behutsame Öffnungen von Geschäften oder Freizeitangeboten oder die Ermöglichung von Abholangeboten („Click & Collect“) vorzunehmen, um unter dem Gesichtspunkt der Entzerrung ein breiteres Angebot zum Einkauf oder zur Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Zu 15.:

Wie dargestellt, sind Abholangebote wie „click-and-collect“ mittlerweile seit dem 11. Januar 2021 erlaubt. Das gilt auch für wissenschaftliche Bibliotheken und Archive sowie seit 18. Januar 2021 auch für Stadtbibliotheken und Büchereien. Insgesamt ist aus Sicht des Infektionsschutzes darauf hinzuweisen, dass die derzeitige Infektionslage weiter ernst ist. Zwar führen die Maßnahmen des Lockdowns zu einer leichten Verbesserung der Lage. Die derzeitigen immer noch hohen Inzidenzen und der Umstand, dass (noch) nicht beurteilt werden kann, inwiefern die auch in Baden-Württemberg festgestellten Mutationen, Einfluss auf das Infektionsgeschehen haben, führen jedoch dazu, dass eine Lockerung der Maßnahmen über das bislang bestehende Maß hinaus noch nicht erfolgen kann. Eine zusätzliche bzw. zu frühe Öffnung von attraktiven Frequenzbringern, wie zum Beispiel großflächigen Einzelhandelsgeschäften oder populären Freizeiteinrichtungen dürfte aus Sicht der Landesregierung eher zu einem (stark) erhöhten Kundenaufkommen an diesen Orten und eben nicht zu einer Entzerrung der Kundenströme führen. Dies sollte aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin vermieden werden. Unabhängig davon arbeiten Bund und Länder bereits an Öffnungsstrategien.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau